

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/10/12 Ra 2019/11/0015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.2021

## **Index**

E6J

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## **Norm**

AVRAG 1993 §19 Abs1 Z38

AVRAG 1993 §7i Abs5

B-VG Art7 Abs1

LSD-BG 2016 §29 Abs1

LSD-BG 2016 §72 Abs10

VwRallg

62018CJ0064 Maksimovic VORAB

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/11/0016

## **Rechtssatz**

Das Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-64/18 ua., Maksimovic ua., welches Anlass für die NovelleBGBI. I Nr. 174/2021 war, ist zur Rechtslage nach dem AVRAG 1993 (und nicht nach dem LSD-BG 2016) ergangen. Angesichts der deklarierten Zielsetzung der Novelle, die Strafen für die sog. Formaldelikte bei Lohn- und Sozialdumping im Hinblick auf eben dieses Urteil unionsrechtskonform auszustalten und die Sanktionierung der Unterentlohnung nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, kann es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, ausgerechnet jene Verwaltungsstrafverfahren wegen Lohn- und Sozialdumpings, welche wegen des Tatzeitpunktes noch nach den Regelungen des AVRAG 1993 zu führen sind, von den Änderungen der Strafnormen auszusparen, welche durch die Novelle BGBI. I Nr. 174/2021 für Strafverfahren nach dem LSD-BG 2016 vorgesehen wurden. Die gegenteilige Auffassung würde zu einem nicht zu rechtfertigenden Wertungswiderspruch in Bezug auf die Bestrafung von Tathandlungen führen, welche ihrer Art nach dieselben und, wie im Fall der Unterentlohnung, nach im Wesentlichen unveränderten Tatbildern zu beurteilen sind. Dass der Gesetzgeber, der nach den Gesetzesmaterialien die Vereinbarkeit der Strafsanktionsnormen für die sog. Formaldelikte des Lohn- und Sozialdumpings mit dem Unionsrecht sicherstellen und die Unterentlohnung nach denselben Grundsätzen bestrafen wollte, gleichwohl die Sanktionierung von Tathandlungen vor dem 1. Jänner 2017 von dieser "Sanierung" auszunehmen beabsichtigte, kann ihm nicht ernsthaft zugesonnen werden.

## **Gerichtsentscheidung**

EuGH 62018CJ0064 Maksimovic VORAB

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019110015.L08

## **Im RIS seit**

06.12.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)